



T 15/82

Sachverhalt und Anträge

Aktenzeichen: T 15/82

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2

vom 27. Mai 1982

Beschwerdeführer:

INTERNATIONAL BUSINESS MACHINES
CORPORATION
Armonk, N.Y. 10504
USA

Vertreter:

Dipl.-Ing. Klaus Blutke
Schönaicher Strasse 220
7030 Böblingen

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung
086 des Europäischen Patentamts
vom 6. November 1981, mit der die
europäische Patentanmeldung
Nr. 79 102 337.7 aufgrund des
Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

G. Andersson	Vorsitzender
C. Maus	Mitglied
M. Prélot	Mitglied

I. Die am 9. Juli 1979 angemeldete, unter der Nummer 0 008 349 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 79 102 337.7, für welche die Priorität einer früheren Anmeldung vom 9. August 1978 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 086 durch Entscheidung vom 6. November 1981 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen die am 4. April 1981 eingegangenen vier Patentansprüche zugrunde.

II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, der Gegenstand des Anspruchs 1 stelle keine patentfähige Erfindung im Sinn des Artikels 52 (1) EPÜ dar. Zur Begründung verweist sie auf die USA-Patentschrift 2 718 450 und die deutsche Offenlegungsschrift 2 541 921, aus denen sich die im geltenden Patentanspruch 1 angegebenen Maßnahmen in naheliegender Weise ergäben. Mit dem nicht gewährbaren Anspruch 1 müßten auch die auf ihn rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 4 fallen.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin unter Entrichtung der Beschwerdegebühr am 5. Januar 1982 Beschwerde eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

IV. In der auf den 28. April 1982 anberaumten mündlichen Verhandlung beantragt die Anmelderin, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und auf die Anmeldung ein europäisches Patent aufgrund der in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentansprüche 1 bis 4, einer diesen noch anzupassenden Beschreibung und der ursprünglichen Zeichnung zu erteilen.

Der Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"1. Präzisionsführung für die Elektroden (7) eines Vielfach-
elektrodenschreibkopfes für Metallpapierdrucker, bestehend

.../...

aus einem Führungsteil (2) mit parallel zueinander verlaufenden, die Elektroden (7) aufnehmenden Rillen (6), von deren Flanken die Elektroden seitlich geführt werden, und aus einem darauf aufgesetzten Abdeckteil (3), dadurch gekennzeichnet, daß die Elektroden (7) im Querschnitt gesehen, nicht über die Rillen vorstehen, daß das Abdeckteil (3) nahe der Austrittsstelle der Elektroden aus dem Schreibkopf eine quer zur Elektrodenlängsachse verlaufende Aussparung (4) aufweist, in der ein elastisch verformbares, nicht leitendes Element (5) angeordnet ist, dessen an dem Führungsteil (2) anliegende Bereiche verformt sind und das in die Rillen (6), unter Fixierung der darin befindlichen Elektroden, hineinragt und ein Nachführen der Elektroden in Richtung ihrer Längsachse erlaubt."

Die Anmelderin ist der Auffassung, die USA-Patentschrift 2 718 450 habe es nicht nahelegen können, bei einer Vorrichtung der durch die deutsche Offenlegungsschrift 2 541 921 bekannten Art die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 aufgeführten Merkmale zu verwirklichen.

V. Nach Beratung verkündete der Vorsitzende, daß nach Auffassung der Kammer mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentansprüchen und nach Anpassung der Beschreibung an diese Ansprüche auf die Anmeldung ein europäisches Patent erteilt werden könne.

VI. Mit Schriftsatz vom 6. Mai 1982 hat die Anmelderin Reinschriften der in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentansprüche und mit Schriftsatz vom 21. Mai 1982 eine diesen angepaßte Beschreibung eingereicht.

VII. Wegen des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche und der Beschreibung wird auf die Veröffentlichung Nr. O 308 349 verwiesen.

Gründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der geltende Patentanspruch 1 enthält eine Zusammenfassung der in den ursprünglichen Patentansprüchen 1, 5 und 6 aufgeführten, von der Beschreibung gestützten Merkmale (Artikel 84 EPÜ). Sein Gegenstand geht deshalb nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Artikel 123 (2) EPÜ).

In den ersten Teil (Oberbegriff) des Anspruchs hat die Anmelderin alle die Merkmale des Gegenstands des Anspruchs aufgenommen, die durch die deutsche Offenlegungsschrift 2 541 921 in Verbindung miteinander bekanntgeworden sind (Regel 29 (1) (a) EPÜ). Gegen die Berücksichtigung der durch diese Veröffentlichung bekanntgewordenen Elektrodenführung im Oberbegriff des Patentanspruchs 1 als Stand der Technik hat die Kammer keine Bedenken; denn diese Führung kommt dem Anwendungsgegenstand näher als die Elektrodenführung nach der USA-Patentschrift 2 718 450. Der Anspruch ist daher auch insoweit formal nicht zu beanstanden.

3. Die Anmelderin sieht es bei der Präzisionsführung nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 541 921 als nachteilig an, daß die Elektroden mit den Rillen fest verklebt sind und infolgedessen nicht nachgeführt werden können.
4. Der Anmeldung liegt daher die Aufgabe zugrunde, eine Präzisionsführung für die Elektroden eines Vielfachelektroden-schreibkopfes anzugeben, welche nicht nur ein seitliches Bewegungsspiel der Elektroden in ihren Führungsrillen ausschließt, sondern auch ein Nachführen der Elektroden zuläßt.

Diese Aufgabe ist folgerichtig aus dem im Abschnitt 3 angegebenen Nachteil der durch die deutsche Offenlegungsschrift 2 541 921 bekanntgewordenen Präzisionsführung hergeleitet und findet in der ursprünglichen Beschreibung eine ausreichende Stütze (vgl. insbesondere Seite 3, Zeilen 27 bis 29, und Seite 4, Zeilen 19 bis 22). Sie ist folglich nicht zu beanstanden.

5. Die vorstehend genannte Aufgabe wird, wie nicht näher begründet zu werden braucht, mit den im kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 1 angegebenen Merkmalen gelöst.
6. Wie sich aus den Ausführungen im Abschnitt 2 ergibt, unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von der Präzisionsführung nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 541, 921 durch die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs aufgeführten Merkmale; von der Elektrodenführung nach der USA-Patentschrift 2 718 450 unterscheidet er sich schon durch das Abdeckteil, das auf das Führungsteil aufgesetzt ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist demnach gegenüber den von der Prüfungsabteilung berücksichtigten Druckschriften neu.
7. Die Prüfung, ob dieser Gegenstand auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ergibt folgendes:
 - 7.1 Bei der im Patentanspruch 1 niedergelegten Lösung der Aufgabe, bei einer Präzisionsführung der nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 541 921 bekannten Art ein Nachführen der Elektroden zu ermöglichen, wird zwar auch von der in der USA-Patentschrift 2 718 450 beschriebenen Maßnahme Gebrauch gemacht, die Elektroden durch ein sich quer zu ihnen erstreckendes elastisch verformbares, nicht leitendes Element in der Gebrauchslage zu halten. Bei der Führung nach der USA-Patentschrift 2 718 450

ist dies jedoch nicht wie beim Gegenstand des Anspruchs 1 die alleinige Aufgabe, die das Element zu erfüllen hat. Bei der bekannten Führung dient das Element außerdem noch zum Nachführen der Elektroden. Daher ist es als drehbare Rolle ausgebildet.

- 7.2 Der Fachmann erkennt ohne weiteres, daß die zweite Aufgabe (Nachführen der Elektrode) der Grund dafür ist, daß bei der bekannten Führung, wie in Spalte 2, Zeile 14, der USA-Patentschrift 2 718 450 erwähnt, die Elektroden im Gegensatz zum Anmeldegegenstand über die Führungsrillen hervorstehen. Da die Elektroden an ihrer der Rolle abgewendeten Seite nur in zwei Punkten gestützt sind, liegen sie auch nicht wie beim Anmeldegegenstand auf ganzer Rillennlänge an den Flanken der Rillen an und sind infolgedessen nicht an den Rillienflanken geführt. Wenn die Prüfungsabteilung meint, bei der bekannten Führung sei das Element in den Bereich der Rillenföhrungen hinein deformierbar und halte die Elektroden dort, so läßt sie bei dieser durch keine Stelle der Beschreibung gestützten Auslegung der USA-Patentschrift die Aufgabe der Rolle als Nachföhrmittel für die Elektroden außer acht. Ein Hineinragen in die Rillenföhrungen würde das Nachföhren der Elektroden durch Reibungsschluß mit der Rolle behindern, wenn nicht sogar unmöglich machen.
- 7.3 Die USA-Patentschrift 2 718 450 konnte es deshalb nicht nahelegen, die Elektroden einer Präzisionsführung nach dem Oberbegriff des Patentanspruchs 1 durch ein in die Rillen hinein verformbares Element in Anlage an den Rillenflanken zu halten und das Element zugleich so auszubilden, daß es ein Nachföhren der Elektroden durch eine von ihm unabhängige Vorrichtung ermöglicht.
- 7.4 Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 beruht demnach auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ).

Der Patentanspruch 1 ist daher aufgrund des Artikels 52 (1) EPÜ gewährbar.

3. Die abhängigen Patentansprüche haben besondere Ausführungen der Erfindung nach Anspruch 1 zum Gegenstand und können deshalb gleichfalls gewährt werden.
9. Die Änderungen in der Beschreibung waren zur Berücksichtigung des bei der Recherche ermittelten Stands der Technik nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 541 921 oder zum Einführen einheitlicher Begriffe für dasselbe Teil erforderlich. Gegen sie bestehen daher keine Bedenken.

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache an die Prüfungsabteilung mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent aufgrund der in Reinschrift am 11. Mai 1982 eingegangenen vier Patentansprüche, der am 25. Mai 1982 eingegangenen Beschreibung und der ursprünglichen Zeichnung zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Ruckerl

G. Andersson